

Merkblatt**zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Kooperationsprogramm des Landes Berlin zur
„Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein“**

1. **Grundlagen** des Programms sind die Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport und dem Landessportbund Berlin vom 27.8.93 im Zusammenhang mit dem Rundschreiben SenSchulSport vom 20.7.93 (IX Nr. 73/1993) und die Rahmenvereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport des Landes Berlin und dem Landessportbund Berlin e.V., der Sportjugend Berlin über die Zusammenarbeit von Schulen und Sportorganisationen in der Ganztagsbetreuung von Schüler*innen vom 04. März 2004, sowie die von der Kultusministerkonferenz (KMK) verabschiedeten Rahmenkonzepte zur Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen.
2. Die Bearbeitung von Zuwendungsanträgen erfolgt durch die Sportjugend im Landessportbund Berlin (SJB), Referat Kinder-, Jugendsport und Jugendsozialarbeit.
3. Förderungen und Zuwendungen können Sportorganisationen und Sportvereine erhalten, die durch die für den Sport zuständige Senatsverwaltung als förderungswürdig anerkannt sind und die Gemeinnützigkeit dem LSB durch Vorlage des gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides mit dem Zweck „Förderung des Sports“ nachgewiesen haben.
4. Ein **Rechtsanspruch** auf Gewährung einer Zuwendung **besteht nicht**. Die Gewährung von Zuwendungen ist von der Bereitstellung entsprechender Mittel durch das Land Berlin abhängig.
5. Zuwendungen können gewährt werden für a) Maßnahmen (Sportarbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen) für Schüler*innen, die Sportvereine an einer Einrichtung der Berliner Schule bzw. b) Maßnahmen (Leistungsstützpunkte, Projekt- und Übungsgruppen mit wechselndem Teilnehmerkreis), die Vereine mit einer oder mehreren Schulen durchführen. Durch diese Angebote sollen in Anlehnung an §§ 11 und 13 SGB VIII insbesondere junge Menschen gefördert werden, die sozial benachteiligt, individuell beeinträchtigt und in hohem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Diese Maßnahmen können auf sportliche Angebote zur zielgerichteten **Talentförderung und -findung im Grundschulbereich**, auf **zielgruppenorientierte Bewegungs- und Sportangebote** zur Erweiterung und Vertiefung der sportlichen Grundausbildung an den Grund- und Oberschulen (Breiten- und Freizeitsport, Behindertensport und Integrationsprogramme) orientiert sein. Darüber hinaus können sportorientierte **Sonderprojekte** im Rahmen der Unterstützung und Förderung von Schul- und Vereinssport (Gesundheit, Gewaltproblematik, u.ä.) unterstützt werden.
6. Die Kooperationsmaßnahmen sollen kontinuierlich, im **Bereich zielgruppenorientierte Bewegungs- und Sportangebote 1-2x wöchentlich**, bei der **Talentsuche 2-3x wöchentlich**, stattfinden. Auch zeitlich begrenzte Kurssysteme, z.B. im 1. und 2. Halbjahr, sind möglich. Die **Mindestteilnehmerzahl** beträgt **10 Schüler*innen**. Ausnahmen sind bei der Antragstellung zu begründen (z.B. Segeln, Integrationsangebote) und können im Bewilligungsbescheid zugelassen werden.
7. Die **Teilnahme** der Schüler*innen an diesen Kooperationsmaßnahmen ist grundsätzlich **kostenfrei**, da es außerunterrichtliche somit schulische Angebote sind. Bei Zuwiderhandlung werden bewilligte Maßnahmen zurückgezogen und gezahlte Fördermittel von der Sportjugend Berlin zurückgefordert.
8. Die **Honorierung** der Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Sportlehrer*innen beträgt **30,00 EUR je Übungseinheit von 90 Minuten**. Im Bereich **Talentsuche** werden **2-3 Übungseinheiten**, im **Bereich zielgruppenorientierte Bewegungs- und Sportangebote 1-2 Übungseinheit(en) pro Schulwoche** durch die Sportjugend im Landessportbund Berlin bezuschusst. Die Durchführung von Übungsstunden während der Ferien wird durch die Sportjugend im Landessportbund Berlin nicht bezuschusst.
9. Pro Kooperationsmaßnahme kann nur 1 Sportlehrer*in, Trainer*in oder Übungsleiter*in bezuschusst werden. Übungsleiter*innen und Trainer*innen haben eine **gültige Lizenz (mindestens Lizenzstufe C)** oder eine andere, vergleichbare Ausbildung nachzuweisen. Übungsleiter*innen haben dem Verein vor der Aufnahme der

Tätigkeit an der Schule ein **erweitertes Führungszeugnis** im Sinne des §330 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen – entsprechend den Festlegungen in den Jugend-Rundschreiben Nr. 34/2006 und Nr. 2/2010 der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

10. Eine zusätzliche Förderung von **Sportmaterialien** (Kleinsportgeräte, Bälle, u.ä.) bis zu **200,00 EUR** wird jährlich neu entschieden. Die Möglichkeit der Beantragung für die am Programm teilnehmenden Sportvereine und -verbänden wird schriftlich mitgeteilt. In besonders begründeten Fällen kann der Verein auch einen Antrag zum Erwerb von Sportmaterialien stellen, der über 200,00 EUR hinausgeht (z.B. für den Erwerb von Bootsmaterial, Judomatten, Reparaturmaterialien). Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, u.ä.) können nicht bezuschusst werden. Die Sportmaterialien sind nach Beendigung der Sportarbeitsgemeinschaft Eigentum des Vereins.
11. Für **sportorientierte Sonderprojekte** sind gemeinsame Anträge durch die Sportvereine und Schulen zu stellen. Die Konzepte müssen Aussagen über Ziel, Zeitdauer, Inhalt und Kosten für diese Projekte enthalten. Diese Projekte sind zeitlich zu begrenzen.
12. **Anträge** sind **bis zum 10. Januar des laufenden Jahres** an die Sportjugend Berlin, Referat Kinder-, Jugendsport und Jugendsozialarbeit zu stellen. Es ist das Vordruckformular der Sportjugend im Landessportbundes Berlin zu verwenden. **Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Sportorganisation ein Bewilligungsbescheid vorliegt.**
13. **Versicherungsschutz** für Übungsleiter*innen und Trainer*innen ist im Rahmen der Regelungen des Landessportbundes Berlin gewährleistet. Für Schüler*innen und Lehrer*innen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Eigenunfallversicherung des Landes Berlin, da es sich um außerunterrichtliche Schulveranstaltungen handelt.
14. Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Stiftung) gewährt, die nach den allgemeinen Verwendungsrichtlinien abzurechnen sind und der Prüfung des Rechnungshofes unterliegen. Zuwendungsmittel, die nicht wie bzw. anders als im Bewilligungsbescheid vorgesehen, verwendet werden, sind zurückzuzahlen. **Prüfungen vor Ort** erfolgt durch die Sportjugend im Landessportbund Berlin.
15. Die Sportvereine haben die Sportjugend Berlin **sofort** zu informieren, wenn sich Veränderungen bei der Durchführung der Sportarbeitsgemeinschaft ergeben. Die Sportjugend Berlin ist zu informieren, wenn die Sportarbeitsgemeinschaft eingestellt wird, sich die Kooperationspartnerschule ändert bzw. die Mehrzahl der Schüler*innen die Schule wechselt.
16. Die Bewilligungen erfolgen ausschließlich für das laufende Kalenderjahr. Die Sportvereine haben eine **Zwischenabrechnung** und eine **Endabrechnung** über die Durchführung der bewilligten Maßnahme vorzulegen. Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus der vollständig ausgefüllten **Teilnehmerliste** (mit Namen, Altersangaben und Unterschrift der Teilnehmer*innen – bei Schüler*innen der 1.-3. Klasse bestätigt die Schule mit Unterschrift und Schulstempel die Teilnahme), einem **Sachbericht** und dem **Nachweis der Honorarzahlung** an den/die Übungsleiter*in im Original (Barauszahlungsbeleg oder Kontobeleg).
Bei **Barauszahlungen** hat der Verein die Auszahlung auf dem Auszahlungsbeleg durch einen Vereinsstempel und die Unterschrift eines/einer Vereinsvertreters*in zu bestätigen. Erfolgt die Honorarzahlung per **Überweisung**, so ist im Verwendungszweck immer die jeweilige Bewilligungsnummer für den/die Übungsleiter*in mit anzugeben. Bei **Gehaltszahlungen** hat der Verein eine Erklärung einzureichen, dass die Tätigkeiten innerhalb des Programms „Schule und Verein“ mit der Gehaltszahlung abgegolten sind.
Näheres ist im jeweiligen Bewilligungsbescheid ausgeführt. Die von den Vereinen vorfinanzierten Mittel (Honorare und Kauf von Sportmaterialien) werden **nach Prüfung der Verwendung** entsprechend den Zuwendungsrichtlinien durch die Sportjugend Berlin erstattet.
17. Bei Nichteinhaltung der im Merkblatt und im Bewilligungsbescheid enthaltenen Termine und Festlegungen zur Durchführung der Sportarbeitsgemeinschaft / Sonderprojekte (Beginn und Beendigung der Sportarbeitsgemeinschaft; Veränderungen während der Durchführung der Sportarbeitsgemeinschaft) kann es zum **Verlust der Bewilligung** im laufenden Jahr kommen. Für das nachfolgende Jahr wird dem Verein keine Bewilligung für diese Sportarbeitsgemeinschaft ausgesprochen.
18. Dieses Merkblatt ist Bestandteil einer ausgesprochenen Bewilligung und den Übungsleiter*innen zur Kenntnis vorzulegen.